

reicher, und man kann nicht mehr sagen, dass die Kurie an ihnen ein geringeres Interesse habe. Nur ist es bei ihr nicht so sehr ein direktes, sachliches¹, als vor allem ein indirektes, finanzielles Interesse, das schliesslich im 14. Jh. zur Einführung des Registrierzwangs um der Taxen willen führt.

Durch diese Entwicklung ist das, was früher in den Registern die Hauptsache war, numerisch zurückgedrängt. Die 'litterae curiales' bildeten früher das eigentliche Registermaterial, das Material nämlich, dessen dauernde Aufbewahrung zu eigenem Nutzen von Wichtigkeit für die Kurie war. Man hat die päpstlichen Register der ältesten Zeit treffend den Amtsbüchern an die Seite gestellt, welche die römischen Behörden zur Rechtfertigung ihrer Geschäftsführung der Zentrale gegenüber führten. Später entwickelten sie sich zu Gedenkbüchern der kirchenregierenden Kurie, in denen das politisch und administrativ wichtige Material gesammelt und den Nachfolgern am Regiment zur Orientierung und Verwertung überliefert wurde. Nach diesem Prinzip ist — abgesehen von unbeabsichtigten Unvollkommenheiten — das Register Gregors VII. noch durchaus geführt. Registrierung im Interesse des Empfängers, die noch in den Registern des 13. Jh. z. T. nur fakultativ erfolgt ist, geschieht hier in einem Nebenregister, von dem das Banziprivileg den einzigen erhaltenen Ueberrest darstellt. Das Material für Haupt- und Nebenregister scheidet sich dabei ungefähr nach den beiden Kategorieen der Briefe und Privilegien, den einzigen, die das päpstliche Urkundenwesen des 11. Jh. schon kennt. Nur ausnahmsweise sind Privilegien ins Haupt-Briefregister aufgenommen worden; soweit sie überhaupt registriert wurden, geschah das in einem Nebenregister. In welcher Weise etwa schon damals die Empfänger Einfluss auf diese Eintragungen hatten, wissen wir nicht; für Gebührenzahlung fehlt jeder Anhalt in der Ueberlieferung.

Wie die Entwicklung von hier zu den Registern Innocenz' III. gegangen ist, deren Anordnung ein so verschiedenes Bild zeigt, dafür bietet die Statistik der Papsturkunden des 12. Jh. doch einige, wenn auch schwache Anhaltspunkte. Sie lehrt zunächst deutlich, dass die Zahl und Bedeutung der päpstlichen Privilegien im 12. Jahrhundert, zumal in dessen zweiter Hälfte, ganz bedeutend

1) Dies nur soweit dadurch eine Kontrolle ermöglicht wurde, vgl. unten S. 224.